



Einwohnergemeinde

ROHRBACH
s'Dorf zum läbe

Richtlinien über die Beiträge an unzumutbare Schulwege

**Gemeindeverwaltung
Rohrbach**
Bahnhofstrasse 9
4938 Rohrbach

062 965 31 31
gemeinde@rohrbach-be.ch
www.rohrbach-be.ch

Version: 08.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen	1
2.	Geltungsbereich	1
3.	Verantwortlichkeit.....	1
4.	Verkehrsmittel.....	1
5.	Zumutbarkeit des Schulweges.....	1
6.	Berechnungsgrundlage	2
7.	Möglichkeiten der Entschädigung	2
	7.1 Jahresbeitrag	2
	7.2 Kilometer-Beitrag.....	2
	7.3 Beitrag an den öffentlichen Verkehr.....	2
8.	Antragsformular und Auszahlung der Beiträge	3
	8.1 Bezug und Einreichung der Formulare	3
	8.2 Prüfung / Entscheid.....	3
	8.3 Auszahlung der Transportentschädigung	3
9.	Inkrafttreten	3
10.	Genehmigung.....	3

1. Gesetzliche Grundlagen

Verfassung des Kantons Bern (Art. 29 Abs. 2)¹

Volksschulgesetz des Kantons Bern²

Volksschulverordnung des Kantons Bern³

2. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für alle schulpflichtigen Kinder mit Wohnsitz Rohrbach, welche die öffentliche Volksschule gemäss Art. 3 Volksschulgesetz besuchen.

3. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern, ausser bei der Benützung von Transporten, die von der Gemeinde organisiert werden. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll.

Ist ein Schulweg zumutbar, so sind die Eltern dafür verantwortlich, für ihr Kind bei Bedarf (je nach örtlicher Gegebenheit und/oder Entwicklungsstand des Kindes) eine Begleitung sicherzustellen.

4. Verkehrsmittel

- Der Schulweg ist grundsätzlich zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückzulegen.
- Der individuelle Schülertransport «Elterntaxi» ist zu vermeiden, wenn der Schulweg als zumutbar gilt und anders bewältigt werden kann.
- Für Fahrten zu einem Angebot der Massnahmen in der Regelschule sind Fahrgemeinschaften zu bilden.
- Ist der Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad nicht zumutbar, können die Eltern den Transport übernehmen und hierfür eine Entschädigung gemäss der nachfolgenden Bestimmungen verlangen.
- Beim Transport durch die Eltern kann die Entschädigung an die Bedingung geknüpft werden, dass im Rahmen der Machbarkeit Sammeltransporte durch die Eltern organisiert werden.

5. Zumutbarkeit des Schulweges

Grundsätzlich müssen die Kinder ihren Schulweg aus eigener Kraft und innert nützlicher Frist zurücklegen können. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit eines Schulweges sind die Gemeinden zuständig. Die Zumutbarkeit hängt von folgenden Faktoren, insbesondere der lokalen Verhältnisse, ab:

- Person des Kindes (Alter, physische und kognitive Fähigkeiten)
- Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit)
- Gefährlichkeit des Schulweges

Diese Aufzählung der genannten Kriterien ist nicht abschliessend. Je nach Situation sind weitere Kriterien zu berücksichtigen, zum Beispiel ob ein Kind den Weg alleine oder in der Gruppe gehen kann.

¹ BSG 101.1 – Verfassung des Kantons Bern (KV) vom 06.06.1993

² BSG 432.210 – Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03.1992

³ BSG 432.211.1 – Volksschulverordnung (VSV) vom 10.01.2013

Massgebend sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, welche gesamthaft zu beurteilen sind.

Bei der Bemessung der Distanz wird der Fussweg berechnet, also der direkteste Weg und nicht die Strassenkilometer. Grundsätzlich werden pro Wegstrecke folgende Kilometer als zumutbar erachtet:

- Kindergarten 1.5 km
- 1. bis 3. Klasse 2.0 km
- 4. bis 6. Klasse 5.0 km
- 7. bis 9. Klasse 15.0 km

6. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage für den Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung bildet die kürzeste Distanz zwischen der Wohnadresse der Schülerinnen und Schüler und dem Standort der besuchten Schule.

7. Möglichkeiten der Entschädigung

Eine finanzielle Entschädigung aufgrund eines unzumutbaren Schulweges kann wie folgt erfolgen:

7.1 Jahresbeitrag

Für Schülerinnen und Schüler, welche einen unzumutbaren Schulweg haben und nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln den Schulweg zurücklegen können, wird jeweils Ende Schuljahr ein anteilmässiger Betrag von Fr. 200.00 für Mofa, E-Bike oder Fahrrad entrichtet.

7.2 Kilometer-Beitrag

Generell werden private Schülertransporte nur dann entschädigt, wenn

- der Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad unzumutbar ist;
- für den Schulweg keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen;
- die Bestreitung des Schulweges mit dem öffentlichen Verkehr nicht zumutbar ist.

Es gilt die kürzeste, für Autos befahrbare Strassenverbindung. Entschädigt wird nur der unzumutbare Teil. Es werden nur die Fahrten entschädigt, bei welchen die Kinder transportiert werden (Hin- und Rückfahrt). Für Leerfahrten erhalten die Eltern keine Entschädigung.

Für jeden gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt) kann ein Betrag von Fr. 0.70 zurück-erstattet werden. Bei mehreren Kindern derselben Familie mit identischem Schulort wird die Entschädigung nur einmal berücksichtigt.

7.3 Beitrag an den öffentlichen Verkehr

Für Schülerinnen und Schüler, die ihren unzumutbaren Schulweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bestreiten, wird ein Beitrag an das Libero Jugend-Abonnement geleistet. Die Kostenübernahme erfolgt zu 60%, da die Abonnemente auch an den Wochenenden und während den Ferien benutzt werden können.

8. Antragsformular und Auszahlung der Beiträge

8.1 Bezug und Einreichung der Formulare

Die Antragsformulare für Beiträge an unzumutbare Schulwege können bei der Gemeindeverwaltung Rohrbach bezogen werden. Pro Kind ist ein separater Antrag auszufüllen.

Ausgefüllte Antragsformulare sind bis Ende Juli für das folgende Schuljahr bei der Gemeindeverwaltung Rohrbach einzureichen.

Ausnahmen:

- Schülerinnen- und Schülereintritte während des Schuljahres
- für Angebote der Massnahmen in der Regelschule (Anspruch kann während dem Schuljahr festgestellt werden)

Der Antrag gilt jeweils für ein Schuljahr.

8.2 Prüfung / Entscheid

Die Gemeindeverwaltung Rohrbach prüft die Anträge formell und materiell. Der Entscheid wird schriftlich durch den Gemeinderat Rohrbach eröffnet. Abgelehnte Anträge werden begründet.

Entscheide des Gemeinderates Rohrbach können beim Schulinspektorat angefochten werden.

8.3 Auszahlung der Transportentschädigung

Bewilligte Jahresbeiträge und Beiträge an den öffentlichen Verkehr werden jeweils rückwirkend ausbezahlt (bis spätestens Ende August).

Bei bewilligten Anträgen für eine Kilometerentschädigung, erhalten die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter ein Formular, worauf die getätigten Fahrten deklariert werden. Die Abrechnung erfolgt pro Semester, d.h. per ende Januar und ende Juli. Die Deklaration der Kilometer ist innerhalb einem Monat bei der Gemeindeverwaltung Rohrbach zur Prüfung einzureichen.

Bei Fahrgemeinschaften kann nur eine Partei die Fahrt geltend machen.

Bei Zu- oder Wegzügen erfolgt eine pro-Rata-Auszahlung.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab dem Schuljahr 2024/2025 in Kraft.

10. Genehmigung

Die Richtlinien wurden am 18. Juni 2024 durch den Gemeinderat Rohrbach genehmigt.

Rohrbach, 20. Juni 2024

Gemeinderat Rohrbach


Hubert Kölliker
Präsident


Nicole Schär
Sekretärin